

STELLPLATZSATZUNG

als örtliche Bauvorschrift

vom 25. 06. 1996

§ 1

Erhöhung der Zahl der Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 Landesbauordnung) wird erhöht:

- | | | |
|-------------------------|-----------------------------------|-----------------|
| 1. Für Wohnungen bis zu | 50 m ² Wohnfläche | 1.0 Stellplätze |
| 2. Für Wohnungen von | 50 - 90 m ² Wohnfläche | 1.5 Stellplätze |
| 3. Für Wohnungen über | 90 m ² Wohnfläche | 2.0 Stellplätze |

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

§ 2

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den beigefügten Lageplänen für die einzelnen Ortsteile vom 18. Juni 1996. Die Lagepläne sind Bestandteil der Satzung.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den Regelungen des § 1 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft (= 04.10.1996).

ÜBERSICHTSPLAN zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Zimmern o. R.







